LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie

Posteingang BLR
PE-Nr./Datum: 15134 / 15.5.07

Weiterleitg. z. Bearb.	Orig.	Kopie	R	...
I	X			
II				
III				
BLR				
AWU				
OHBV				
KKH				
WV am:				

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Michelmann
Gesch-Z.: 36-2762_00_2-mi
Hausruf: (0331) 866 - 5368
Fax: (0331) 866 - 5369
Internet: www.masgf.brandenburg.de
silva.michelmann@masgf.brandenburg.de

Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister
und Landräte der Landkreise und
der kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

Posteingang Datum: 21.5.07
Dezernat I PE-Nr.: 15134

	Org.	Kopie	R /WVL	E
Dez./Ref.				
FB R/O	X			
FB B/G				
FB V/öS				
HSB				
Org./Kopie an Dezernat				

Potsdam, den 11. Mai 2007

Anwendung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)

Posteingang
FB Recht und Ordnung
Datum / PE-Nr.: 22.05.2007 / 15134

	Orig.	Kopie	R	eilt
FD Recht				
FD AO	X			
FD Bußgeld				

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Landrat,

das BbgLöG ist am 28.11.2006 in Kraft getreten. Seitdem gibt es überwiegend positive Reaktionen zu den neuen Öffnungsmöglichkeiten und der Anwendung des Gesetzes. Telefonische und schriftliche Anfragen der Kommunen, der Kreisordnungsbehörden und von Einzelhändlern zur Anwendung und Auslegung des BbgLöG wurden von hier zahlreich beantwortet. In letzter Zeit wurde uns jedoch von Problemen mit der Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLöG berichtet. Ich möchte Sie bitten, für eine rechtskonforme Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen und die zuständigen Ordnungsbehörden der Kommunen über die nachfolgend dargelegten Grundsätze der Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLöG zu informieren.

In § 5 Abs. 1 BbgLöG ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Diese Tage müssen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Eine Beschränkung des Gebiets innerhalb eines Ortes gibt das Gesetz nicht vor. Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist somit, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet. Kriterien für diese Einschätzung sollten dieselben sein, die bisher bereits bei § 14 Ladenschlussgesetz (Bund) angewendet wurden. Danach können als besondere Ereignisse vor allem Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen Besucherzahlen anerkannt werden. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht auf keinen Fall, wenn die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht, der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Insoweit scheiden insbesondere Anlässe wie z. B. Adventssonntage, als

Grundzertifikat 2006
audit berufundfamilie®

Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie

weitere Verkaufssonntage aus, wenn keine Veranstaltung wie z. B. ein Weihnachtsmarkt stattfindet. Auch die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ist nicht geeignet, den Erlass einer Rechtsverordnung zu begründen. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLöG soll dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Es obliegt der Verantwortung der Kommunen diese Ausnahmemöglichkeit flexibel anzuwenden. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes ist die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nach § 5 Abs. 1 BbgLöG nach Möglichkeit für einen Ort oder einen Ortsteil festzusetzen.

Keinesfalls können Kommunen für einzelne Verkaufsstellen Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zulassen. Voraussetzung für die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLöG ist der Erlass einer Rechtsverordnung.

Bei der Freigabe von mehr als zwei Adventssonntagen ist in die ordnungsbehördliche Verordnung der Hinweis aufzunehmen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 10 Abs. 2 BbgLöG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden dürfen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben bei der Durchführung von verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung die Einhaltung der max. Öffnungszeiten von 13 bis 20 Uhr zu kontrollieren.

Für weitere Fragen zur Anwendung des BbgLöG steht Ihnen Frau Michelmann unter der Telefonnummer 0331/ 866 5368 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ernst-Friedrich Pernack